



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 29. Juni 1951

Nr. 614

K r e i s s c h r e i b e n
an die Polizeidirektionen der Kantone

Betrifft: Deutsche Ausweispapiere

Herr Regierungsrat,

1. Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz.

Am 15. Juni 1951 ist in Zürich, Kirchgasse 48, ein Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland eröffnet worden. Für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Aargau und Luzern wurde ein Generalkonsulat in Basel, Steinenring 40, eröffnet. Es wird seine Tätigkeit anfangs Juli aufnehmen. Dem Generalkonsulat Zürich ist eine Passtelle angegliedert, die für die ganze Schweiz für die Ausstellung deutscher Pässe und die Erteilung von Visa zuständig ist. Die Adresse dieser Passtelle lautet: Winkelwiese 4, Zürich.

Das "Permit-Office" der Alliierten Hohen Kommission in Bern hat am 16. Juni 1951 seine Tätigkeit eingestellt. Seit diesem Datum werden somit in der Schweiz keine "Vorläufigen Reiseausweise" der alliierten Behörden mehr ausgestellt und es werden sämtliche Einreisegesuche nach der Bundesrepublik Deutschland und die Westsektoren Berlins von der deutschen Passtelle in Zürich bearbeitet.

Die "Deutsche Interessenvertretung" Zürich des Eidgenössischen Politischen Departements ist aufgehoben. Hingegen bleibt bis auf weiteres die Deutsche Interessenvertretung Bern bestehen. Sie wird u.a. noch deutschen Staatsangehörigen, die keinen Pass der Bundesrepublik Deutschland erhalten wollen oder können, Ersatzpässe ausstellen.

2. Ausweispapier für deutsche Staatsangehörige.

Der Pass der Bundesrepublik Deutschland wird Personen ausgestellt, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Er wird ferner Flüchtlingen oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit abgegeben, die Aufnahme gefunden haben im Gebiet des deutschen Reiches, wie es nach den Grenzen vom 31. Dezember 1937 bestanden hat. Sie sind den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. In die für die Staatsangehörigkeit vorgesehene Spalte des Reisepasses wird in diesen Fällen der Vermerk "Einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt" eingetragen.

Dodis



-2-

Die Alliierte Hohe Kommission hat den Behörden und Passstellen der Bundesrepublik Deutschland eine Liste von Personen bekanntgegeben, denen Pässe nicht oder nicht ohne Rückfrage bei ihr ausgestellt werden dürfen. Ferner ist der Pass gemäss den deutschen Passvorschriften zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Pass in den Händen des Inhabers die innere oder die äussere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährden würde. Ein Reisepass zur Rückkehr nach Deutschland darf aber nicht versagt werden, ausgenommen wenn der Passbewerber auf der Liste der Alliierten Hohen Kommission ist. Im letzteren Fall bleibt das Uebernahmeverfahren gemäss dem Niederlassungsvertrag vom 13. November 1909 vorbehalten.

Der deutsche Heimatschein wird von der Heimatbehörde ausgestellt und ist bei dieser direkt (nicht durch Vermittlung des Konsulates) zu beantragen. Aus der Ostzone Deutschlands stammende Deutsche können einen Antrag auf Ausstellung eines Heimatscheines an das Ministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland richten.

Der Ersatzpass der deutschen Interessenvertretung wird noch ausgestellt an

- a) deutsche Staatsangehörige, die sich keinen Pass der Bundesrepublik Deutschland beschaffen wollen,
- b) deutsche Staatsangehörige, die keinen deutschen Pass erhalten können, weil sie auf der Liste der Alliierten Hohen Kommission verzeichnet sind,
- c) Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit, die im Gebiet des deutschen Reiches, wie es nach den Grenzen vom 31. Dezember 1937 bestanden hat, noch keine Aufnahme gefunden haben.

In diesen Fällen wird der Ersatzpass I/1 ausgestellt, sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Trifft dies nicht zu, dann erhält der Gesuchsteller den Ersatzpass I/2. Der Vollständigkeit halber möchten wir feststellen, dass die Staatsangehörigkeit durch die Liste der Alliierten Hohen Kommission nicht berührt wird. Wenn ein deutscher Staatsangehöriger wegen dieser Liste keinen Pass erhalten kann, so hat er gleichwohl Anspruch auf einen Heimatschein.

Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus dem deutschen Staatsverband ausgeschlossen wurden, erhalten den Ersatzpass II. Sie werden von der Deutschen Interessenvertretung Bern bei Ausstellung oder Verlängerung des Ersatzpasses aufgefordert, das Wiedereinbürgerungsverfahren einzuleiten. Verzichtet die betreffende Person auf die Wiedereinbürgerung, so wird der Ersatzpass II nicht mehr ausgestellt oder erneuert. Solche Personen sind, sofern sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, staatenlos und können für Auslandsreisen ein schweizerisches Ausweispapier für schriftenlose Ausländer beantragen.

3. Regelung des Aufenthaltsverhältnisses der deutschen Staatsangehörigen.

a) Deutsche Heimatscheine, Pässe und Kinderausweise der Bundesrepublik Deutschland werden als zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses gültige heimatliche Ausweispapiere anerkannt.

Ihnen gleichgestellt sind Pässe, die anstelle der Staatsangehörigkeit den Vermerk: "einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt" enthalten. Die deutschen Behörden haben uns folgende Erklärung abgegeben:

" Personen, deren Pässe den Vermerk tragen "einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt", werden von Art.116 des Grundgesetzes umfasst und werden daher ebenso behandelt wie deutsche Staatsangehörige. Für diesen Personenkreis gelten daher dieselben Bestimmungen über die Einreise in das Bundesgebiet wie für deutsche Staatsangehörige. Der Art. 7 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 13.November 1909 (Reichsgesetzblatt 1911 Teil II, S.887 ff) findet auf die "einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen" ebenfalls Anwendung".

b) Ersatzpässe der "Deutschen Interessenvertretung".

Trotzdem diese Ausweispapiere nicht als gültige heimatliche Papiere anerkannt werden können, halten wir es für angezeigt, deren Inhaber fremdenpolizeilich nach wie vor gemäss den in unserem Kreisschreiben Nr. 323 vom 10.Juli 1945 enthaltenen Weisungen zu behandeln. Demnach sind die Ersatzpässe I/1 und I/2 den deutschen Pässen gleich zu stellen. Ausgenommen sind Ersatzpässe, die nur auf Grund der glaubwürdigen eigenen Aussagen der Antragsteller ausgestellt wurden. Inhaber des Ersatzpasses II sollen bis zur Erledigung ihres Wiedereinbürgerungsverfahrens in ihrem bisherigen fremdenpolizeilichen Statut belassen werden.

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland anerkennen die "Ersatzpässe" der deutschen Interessenvertretung sowie die "vorläufigen Reiseausweise" der alliierten Behörden noch bis zum Ablauf der Geltungsdauer. Wir bitten Sie, diese Ausweispapiere ebenfalls während ihrer Gültigkeitsdauer für die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses anzunehmen. Ihre Inhaber sind aber zu veranlassen, sich rechtzeitig um neue deutsche Papiere zu bewerben. Auf Personen, die sich weigern, Ausweispapiere der Bundesrepublik Deutschland anzunehmen, soll kein Druck ausgeübt werden. Wir ersuchen Sie aber, solche Fälle der Eidgenössischen Fremdenpolizei zu melden.

Inhaber von Ersatzpässen der Deutschen Interessenvertretung benötigen für Reisen nach der Bundesrepublik Deutschland und den Westsektoren Berlins ein Visum der Passtelle in Zürich.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT
sig.Ed.von Steiger

Beilage: Kreisschreiben
Nr.615 an die Schweiz.Ver-
tretungen im Ausland.

2. Stellung des Antisemitismus im deutschen Denken

1. Einleitung

a) Der Antisemitismus ist eine Form des Fremdenhasses, die sich seit dem 19. Jahrhundert in Europa verbreitet hat. Er ist nicht nur eine religiöse, sondern auch eine politische und soziale Bewegung. In Deutschland wurde er besonders durch die Schriften von Heinrich Heine, Ludwig Börne und später durch die antisemitischen Pamphlete des 19. Jahrhunderts bekannt. Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eng mit der national-liberalen Bewegung verbunden.

Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eine Reaktion auf die soziale und politische Lage des 19. Jahrhunderts. Sie ist eine Form des Fremdenhasses, die sich seit dem 19. Jahrhundert in Europa verbreitet hat. In Deutschland wurde er besonders durch die Schriften von Heinrich Heine, Ludwig Börne und später durch die antisemitischen Pamphlete des 19. Jahrhunderts bekannt. Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eng mit der national-liberalen Bewegung verbunden.

2. Die antisemitische Bewegung in Deutschland

Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eine Reaktion auf die soziale und politische Lage des 19. Jahrhunderts. Sie ist eine Form des Fremdenhasses, die sich seit dem 19. Jahrhundert in Europa verbreitet hat. In Deutschland wurde er besonders durch die Schriften von Heinrich Heine, Ludwig Börne und später durch die antisemitischen Pamphlete des 19. Jahrhunderts bekannt. Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eng mit der national-liberalen Bewegung verbunden.

Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eine Reaktion auf die soziale und politische Lage des 19. Jahrhunderts. Sie ist eine Form des Fremdenhasses, die sich seit dem 19. Jahrhundert in Europa verbreitet hat. In Deutschland wurde er besonders durch die Schriften von Heinrich Heine, Ludwig Börne und später durch die antisemitischen Pamphlete des 19. Jahrhunderts bekannt. Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eng mit der national-liberalen Bewegung verbunden.

Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eine Reaktion auf die soziale und politische Lage des 19. Jahrhunderts. Sie ist eine Form des Fremdenhasses, die sich seit dem 19. Jahrhundert in Europa verbreitet hat. In Deutschland wurde er besonders durch die Schriften von Heinrich Heine, Ludwig Börne und später durch die antisemitischen Pamphlete des 19. Jahrhunderts bekannt. Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eng mit der national-liberalen Bewegung verbunden.

3. Die antisemitische Bewegung in Deutschland

Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eine Reaktion auf die soziale und politische Lage des 19. Jahrhunderts. Sie ist eine Form des Fremdenhasses, die sich seit dem 19. Jahrhundert in Europa verbreitet hat. In Deutschland wurde er besonders durch die Schriften von Heinrich Heine, Ludwig Börne und später durch die antisemitischen Pamphlete des 19. Jahrhunderts bekannt. Die antisemitische Bewegung in Deutschland ist eng mit der national-liberalen Bewegung verbunden.